

Synopse

Änderung der II C/4/3 Lehrpersoneneinreichungsverordnung, LPEV

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **II C/4/3**
Aufgehoben: –

	Änderung der Verordnung über die Einreihung der Lehrpersonen in die Lohnbänder
	<i>Der Regierungsrat,</i> (Erlassen vom Regierungsrat am)
	I.
	GS II C/4/3, Verordnung über die Einreihung der Lehrpersonen in die Lohnbänder (Lehrpersoneneinreichungsverordnung, LPEV) vom 5. Juni 2018 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:
Art. 13 Monofachlehrpersonen der Volksschule ¹ Lehrpersonen mit einer Lehrbefähigung für weniger als drei Fächer werden im Bereich der Volksschule der Funktion ihrer Schulstufe zugeordnet. ² Ihre Einreihung ins Lohnband wird mit einem Abschlag verknüpft.	Art. 13 Monofachlehrpersonen der Volksschule ¹ Lehrpersonen mit einer Lehrbefähigung für weniger als drei Fächer werden im Bereich der Volksschule der Funktion ihrer Schulstufe zugeordnet.
Art. 14 Schulleitungsfunktionen ¹ Eine hauptverantwortliche Schulleitung sowie die weiteren Mitglieder der Schulleitung werden nicht als Lehrpersonen, sondern als Führungsfunktion in die Lohnbänder der Staatsangestellten eingereiht.	Eine hauptverantwortliche <u>Die</u> Schulleitung sowie <u>und</u> die weiteren Mitglieder der Schulleitung <u>Prorektorate</u> werden nicht als Lehrpersonen, sondern als Führungsfunktion in die Lohnbänder der Staatsangestellten eingereiht.
	II.

	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. August 2026 in Kraft.